

Die Gewinner der diesjährigen Präventionsprämie

Prävention in Zeiten der Corona-Pandemie

Weiterentwicklung des
Berufskrankheitenrechts

Neue Branchenregel Kita

Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

für diese Ausgabe unseres Magazins hatten wir viele Themen in Planung – jetzt überragt eines alle. Das Coronavirus und die Covid-19-Pandemie stellen jede und jeden von uns vor neue Herausforderungen. Wir möchten Sie in dieser Situation unterstützen und begleiten.

Viele von uns haben drängende Fragen und eine wahre Informationsflut stürzt auf uns ein. Umso wichtiger ist es für Sie, dass Sie Ihre Fragen kompetent beantwortet wissen. In dieser Ausgabe geben wir Antworten auf einige Fragen rund um Corona! Es ist aber nur ein Auszug aus dem, was wir online für Sie zusammengetragen haben. Auf unserer Startseite www.uks.de finden Sie Aktuelles zum Corona-Virus und eine umfangreiche Sammlung von Informationen, Empfehlungen und Mustergefährdungsbeurteilungen nach Branchen.

Auf vieles, was sonst alltäglich war, müssen wir verzichten oder hinten anstellen: Unser Seminarangebot ist ausgesetzt, die meisten Betriebsbegehungen vor Ort fallen derzeit aus. So können wir auch unsere Verleihung der Präventionsprämien in diesem Jahr nicht in einer Präsenzveranstaltung durchführen, wir berichten dafür aber ausführlich in dieser Ausgabe darüber.

Ein Tipp hierzu: In diesen Tagen kann das zur Verfügung gestellte Prämien-geld sicherlich gut in den Betrieben für die notwendigen Hygienemaßnahmen verwandt werden!

Aber auch in diesen Zeiten der Einschränkungen sind wir weiterhin so organisiert, dass wir im Beratungs- oder Versicherungsfall stets verlässlich erreichbar sind – für unsere Mitgliedsbetriebe und unsere Versicherten gleichermaßen.

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen. Dazu gehört auch, dass dieses Heft neben den Corona-Sonderseiten weitere Themen enthält. Denn so sehr uns die Pandemie bewegt und wohl noch für einige Zeit begleiten wird: Wir brauchen in allen Bereichen eine dauerhaft gute Grundlage, um sicher und gesund arbeiten zu können. Wir alle können dazu beitragen.

Achten Sie auf sich und andere, halten Sie Abstand und doch zusammen.

Mit den besten Grüßen in dieser bewegten Zeit

Ihr

Thomas Meiser
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

■ Prävention

- 4 Prävention in Zeiten der Corona-Pandemie
- 6 100 Jahre Sicherheitsbeauftragte
- 7 Erwerb der Fachkunde nach § 4 LärmVibrationsArbSchV
- 7 Gesundheitstage 2019
- 10 Prävention im Straßenverkehr
- 11 Seminare bei der Unfallkasse Saarland
- 12 Schlagkräftig gegen Gewalt
- 13 Radeln am Schreibtisch
- 14 Sicherheitsfachtagung 2019
- 15 Sicher und gesund in der Kita
- 15 Neue Kriterien zur Ermittlung der Präventionsprämie
- 18 Verleihung der Präventionsprämie 2020
- 19 Prämiengewinner

■ Leistungen

- 21 Eine neue Berufskrankheit
- 22 Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts
- 24 Sie fragen - wir antworten
- 26 Neues aus der Rechtsprechung

■ Aktuelles

- 27 Die Unfallkasse Saarland bringt die kommitmensch Kampagne in die UKS
- 28 Änderung der Rechtsauffassung zum Versicherungsschutz von Kindern in Tagespflege
- 29 Erfassung und statistische Auswertung des Dienstunfallgeschehens im Saarland
- 30 Neue Druckschriften
- 31 Lüften leicht gemacht
- 31 Impressum
- 32 Hygienehinweise Corona

Prävention in Zeiten der Corona-Pandemie

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz

Das winzige, für das menschliche Auge unsichtbare Teilchen, das Coronavirus SARS-CoV-2 steht im weltweiten Fokus von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Atemwegserkrankung COVID-19, die es verursacht, hat sich unter der Bezeichnung Corona rasend schnell zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Das Tückische an diesem Erreger ist seine Infektiosität. Selbst symptomlose aber bereits infizierte Personen können das Virus über Tröpfchen- und Schmierinfektion weiterverbreiten, ohne dass bestehende Krankheitszeichen vor einer Infektion warnen könnten. Das Krankheitsbild reicht von überwiegend milden Verläufen, über zum Teil schwere Atemwegserkrankungen bis hin zu teils tödlichen Verläufen bei zumeist vorgeschädigten, oft älteren Personen. Bisher gibt es keinen Impfschutz und kein medizinisches Heilverfahren, weshalb auch das Coronavirus vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) vorläufig in die zweithöchste Risikogruppe 3 eingestuft wurde. Damit das Gesundheitssystem dieser epidemieartigen Ausbreitung und den medizinischen Anforderungen genügen kann, wurden noch nie dagewesene Maßnahmen ergriffen, die zu erheblichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Einschränkungen geführt haben. Im Moment werden die Beschränkungen wieder behutsam zurückgefahren, damit Gesellschaft und Wirtschaft wieder mehr zu einer eingeschränkten Normalität finden können. Damit dies auch in der Arbeitswelt bis hin zu Schulen und Kindertageseinrichtungen unter möglichst sicheren Bedingungen gelingen kann, wurden und werden immer noch praktikable Lösungen zum Schutz der dort tätigen Personen entwickelt.

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard

Schon seitdem die Dimension dieser Pandemie sich auch für die Arbeitswelt abzeichnete, arbeiten die Akteure für Sicherheit und Gesundheit auf Bundes- und Landesebene sowie die gesetzlichen Unfallversicherungsträger gemeinsam mit den Sozialpartnern unter Hochdruck an Regelungen und Hilfestellungen für die neuen Herausforderungen. Notwendige, befristete Änderungen an rechtlichen Vorgaben wurden zeitnah beschlossen, um adäquat auf die aktuelle Gefährdungslage reagieren zu können. Am 16. April wurde von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil in Abstimmung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) der verbindliche SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard verkündet, der durch grundsätzliche Handlungsempfehlungen zu der aktuellen Infektionsgefährdung in der Arbeitswelt und in den Bildungseinrichtungen Sicherheit und Orientierung geben soll.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gibt mit 10 Eckpunkten die wesentlichen Kriterien vor, deren Berücksichtigung für den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zur betrieblichen Pandemieprävention zwingend geboten ist. Entsprechend der klassischen Vorgehensweise nach Arbeitsschutzgesetz werden auch hier technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen (TOP-Prinzip) entsprechend ihrer gesetzlichen Rangfolge beschrieben. Durch diese Arbeitsschutzmaßnahmen soll der betriebliche Gesundheitsschutz gewährleistet und letztendlich durch Unterbrechen von Infektionsketten mittelfristig ein andauernden Zustand flacher Infektionskurven hergestellt werden.

Die 10 Eckpunkte des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!
2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
5. Kein Mitarbeiter kommt krank zur Arbeit!
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!
10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“

Branchenspezifische Konkretisierungen

Maßstab für alle Maßnahmen ist eine Minimierung potenzieller Übertragungswege im Betrieb. Dies beginnt mit dem Fernhalten von Beschäftigten mit ungeklärten Atemwegssymptomen vom Betriebsgelände und setzt sich fort über die Reduzierung gleichzeitig anwesender Personen auf der Arbeitsstätte (Schichtbetrieb, Homeoffice), der Festlegung von Einzelarbeitsplätzen und fester Arbeitsgruppen, der Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5 m, der Tragepflicht von Mund-Nase-Bedeckungen bei Unterschreitung des Mindestabstandes und dem Anbringen von Trennwänden bis hin zu Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben bei gemeinsam benutzten Arbeitsräumlichkeiten und –mitteln sowie bei der persönlichen Hygiene. Wie genau jetzt diese prinzipiellen Vorgaben in konkrete branchenspezifische Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, dazu hat seitens der DGUV der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy schnelle Konkretisierungen mit branchenspezifischen Informationen und Beratungsangeboten angekündigt, die unter der DGUV-Corona-Seite abzurufen sind. Sie werden ständig aktualisiert und erweitert.

Bei dem Suchen nach Lösungen zu bestimmten betriebs- und branchenspezifischen Fragestellungen kann man aufgrund des übergroßen Informationsangebotes leicht den Überblick verlieren. Die Unfallkasse Saarland bietet deshalb auf ihrer Internetseite unter der Rubrik Aktuelle Informationen zum Corona-Virus den Link Empfehlungen, Mustergefährdungsbeurteilung nach Branchen an, unter dem Sie Unterstützungsangebote für die Branchen finden, wie sie typischerweise in unserer Mitgliedsstruktur vorkommen. Diese Liste wird ständig erweitert und aktualisiert.

Die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen unserer gewohnten Arbeitsweisen werfen auch ganz neue Fragen des sozialen und betrieblichen Miteinanders, der Kommunikation und der Führung auf. Zu diesen und weiteren aktuellen Themen finden Sie auf den DGUV-Corona-Seiten vielseitige Informations- und Hilfsangebote.

Dr. Christof Salm
Abteilung Prävention



100 Jahre Sicherheitsbeauftragte

Unverzichtbares Engagement

Mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz leisten rund 670.000 Sicherheitsbeauftragte einen wertvollen Beitrag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. 2019 feiert dieses ganz besondere Ehrenamt 100-jähriges Jubiläum. Wie sich die Rolle der Sicherheitsbeauftragten im Laufe dieser Zeitspanne entwickelt hat, beschreibt Gerhard Kuntzemann.

Heute gibt es rechtliche Vorgaben, wann und wie viele Sicherheitsbeauftragte durch die Unternehmen bestellt werden müssen. Wie war die Situation vor 100 Jahren?

In den Jahren des Ersten Weltkriegs ging die Bedeutung des Arbeitsschutzes durch die Aufhebung vieler Regelungen massiv zurück. Ab 1919 setzte wieder eine positive Entwicklung ein: Der Achtstundentag wurde eingeführt, die Arbeiterwohlfahrt gegründet und das Amt des Unfallvertrauensmanns als Vorgänger des Sicherheitsbeauftragten geschaffen.

Warum wurde das Amt des Unfallvertrauensmanns geschaffen und worin bestanden seine Aufgaben?

Die Einführung dieses Amtes hatte unterschiedliche Motive. So strebten unter anderem Arbeiter eine Beteiligung an der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht an. Zudem gab es in den Betrieben eine sehr hohe Anzahl an schweren Verletzungen und gar tödlichen Arbeitsunfällen. Dementsprechend bestand die zentrale Aufgabe des Unfallvertrauensmanns in der Unfallverhütung. Dazu zählte es, zu überprüfen, ob vorgeschriebene Schutzvorrichtungen vorhanden und ordnungsgemäß benutzt wurden.

Mängel sollten sie direkt an den Vorgesetzten melden und gegebenenfalls selber Vorschläge zur Verbesserung machen. Festgeschrieben wurde dies in der Ende 1919 beschlossenen Regelung des Paragraphen 14a der Normal-Unfallverhütungsvorschrift.

Wie entwickelte sich das Amt nach dem Zweiten Weltkrieg im geteilten Deutschland?

In der DDR gab es bereits in den Fünfzigerjahren Sicherheitsbeauftragte, deren Aufgaben vergleichbar mit denen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit waren. Der Nachfolger des Unfallvertrauensmanns wurde in der DDR „Arbeitsschutzobmann“ genannt.

Und wie ging es mit dem Unfallvertrauensmann in der Bundesrepublik weiter?

Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz von 1963 wurde das Dritte Buch der Sozialversicherung grundlegend überarbeitet. In diesem Rahmen wurde im Paragraphen 719 der Begriff „Sicherheitsbeauftragter“ als Nachfolger des Unfallvertrauensmanns eingeführt. Er sollte den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes unterstützen und sich davon überzeugen, dass die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorhanden waren und benutzt wurden.

Im Gegensatz zum Unfallvertrauensmann wurde der Sicherheitsbeauftragte nicht mehr von den Arbeitnehmern gewählt, sondern vom Unternehmer ernannt.

Lange Zeit stand die Unfallverhütung im Fokus der Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten. Warum hat sich das geändert?

Mit den Schlagwörtern „menschen-gerechte Arbeit“ und „Humanisierung der Arbeitswelt“ hat sich ab Ende der Sechzigerjahre die Bandbreite des Arbeitsschutzes über die Unfallverhütung hinaus massiv ausgeweitet.

Das hat dazu geführt, dass Sicherheitsbeauftragte in der betrieblichen Praxis mit Aufgaben über die Unfallverhütung hinaus betraut wurden – unter anderem in Richtung Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung.

Wie wird sich die Rolle der Sicherheitsbeauftragten in Zukunft entwickeln?

Heute leisten rund 670.000 Sicherheitsbeauftragte einen wichtigen Beitrag für einen mittlerweile breit aufgestellten Arbeitsschutz in Deutschland. Die permanente Weiterentwicklung des Rollenbildes gehört zur 100-jährigen Erfolgsgeschichte der Sicherheitsbeauftragten:

1919 war das Ziel die Verhütung von Arbeitsunfällen, heute geht es um die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Insofern spiegelt der Begriff „Sicherheitsbeauftragter“ nicht mehr ausreichend die Tätigkeiten des Ehrenamtes wider. Gesundheitsschutz bzw. die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Gesundheitsförderung werden an Bedeutung zunehmen.

Dies liegt auch an den großen Themenkomplexen der modernen Arbeitswelt, wie Digitalisierung und Industrie 4.0. Neben der fachlichen Qualifikation werden methodische und soziale Kompetenzen immer wichtiger.

Mit den sozialen Medien stehen den Sicherheitsbeauftragten zusätzliche Kanäle zur Verfügung, um mit Kolleginnen und Kollegen, aber auch Vorgesetzten zu kommunizieren. So agieren Sicherheitsbeauftragte in ihrem Umfeld zunehmend als Lotsen und bilden in Betrieben und Einrichtungen eine wichtige Schnittstelle für andere, die im Arbeitsschutz haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Aus Sicherheitsbeauftragten sind Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geworden.

■ **Quelle: arbeit & gesundheit,**
Ausgabe 6/2019

Erwerb der Fachkunde nach § 4 LärmVibrationsArbschV

Lärm am Arbeitsplatz ist auch in der digitalisierten Berufswelt ein Thema von hoher Brisanz. So können Beschäftigte, die über eine längere Zeit starkem Lärm ausgesetzt sind, eine Lärmschwerhörigkeit entwickeln. Diese wird unter bestimmten Rahmenbedingungen als eine Berufskrankheit durch die Unfallversicherungsträger anerkannt. Den erkrankten Personen fällt es in der Regel sehr schwer, Unterhaltungen mit Umgebungsgereuschen zu folgen, was meist dazu führt, dass Betroffene Menschenansammlungen meiden, sich aus dem gesellschaftlichen Leben immer mehr zurückziehen und vereinsamen.

Zur Stärkung der präventiven Arbeit zum Thema Lärm in den Mitgliedsbetrieben stellt die Unfallkasse Saarland ein Lärmmessgerät als Leihgerät zur Verfügung, welches Personen ausleihen können, die in den jeweiligen Betrieben bereits im Arbeitsschutz tätig sind und im Rahmen eines Seminars die Fachkunde nach § 4 der Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung erworben haben.

Der Erwerb dieser Fachkunde ist aufgrund der Komplexität des Themas

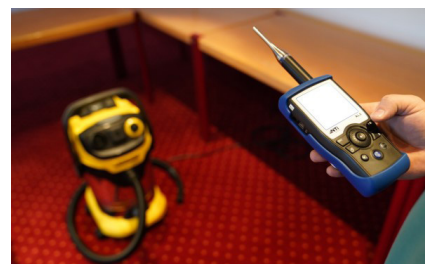
für eine aussagekräftige Lärmmessung sinnvoll und notwendig, da der Gesetzgeber und auch die DGUV diesen Nachweis fordern.

Das Seminar zum Erwerb der Fachkunde wurde im Dezember 2019 erstmalig von der Unfallkasse Saarland für Teilnehmende der Mitgliedsbetriebe angeboten. Im Verlauf des dreitägigen Seminars lernten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen das Regelwerk zur Lärmmessung am Arbeitsplatz kennen und konnten das Erlernte während der Praxisübungen vertiefen.

Als Grundlage wurden zunächst die physikalischen Kenngrößen, die Ausbreitung des Schalls und das Rechnen mit Pegelwerten vermittelt. Hierauf aufbauend wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den einschlägigen Regeln, z.B. DIN 9612, TRLV Lärm und der ASR A3,7 vertraut gemacht. Diese enthalten detaillierte Regelungen zur Vorbereitung einer Messung, deren Durchführung und auch zur Auswertung. Weiterhin wurden Kenntnisse zu Aufbau und Funktion des menschlichen Ohrs und zu der durch Lärm hervorgerufenen

Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ vermittelt.

Ebenso waren die richtige Auswahl von Gehörschutz zum Arbeiten bei Lärm und auch die Raumakustik zur Ermittlung und Bewertung der Nachhallzeit Teil des Seminars. Durch die vermittelten Inhalte und die Praxisübungen waren zu Ende des Seminars alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in der Lage die Prüfung zum Erwerb der Fachkunde nach § 4 der Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung erfolgreich zu absolvieren.



Seminarteilnehmer bei der Praxisübung

Holger Metzger
Abteilung Prävention

Gesundheitstage 2019

Einige unserer Mitgliedsunternehmen haben im Jahre 2019 einen Gesundheitstag für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt, bei denen die Unfallkasse Saarland unterstützend dabei war. Eine breit gefächerte Palette an Angeboten wurde bei den einzelnen Gesundheitstagen dargeboten.

Die Themen reichten von Bewegung und Ernährung über Entspannung bis hin zur Thematik des demographischen Wandels.

Gesundheitstag beim Regionalverband Saarbrücken

Beim Regionalverband Saarbrücken mit dem Motto „Gesund durchs Arbeitsleben“ wurden über den Tag verteilt verschiedene Vorträge und Workshops zu den Themen „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“, „Superfood“, „Hilfsmöglichkeiten bei der Pflege von Angehörigen“, „Jump Fitness“, „WingTsun“, „Pause in Bewegung“ und „Pause in Balance“ angeboten.

Die Unfallkasse Saarland war mit dem Bellicon, ein Minitrampolin, am Gesundheitstag des Regionalverbands beteiligt. Es bestand die Möglichkeit das Trampolinspringen auszuprobieren. Außerdem wurden verschiedene Varianten aufgeführt, welche Übungen man noch auf dem Bellicon durchführen kann. Auch weitere Informationen wurden hierzu gegeben. Regelmäßiges Trampolinttraining hat viele positive Auswirkungen auf den gesamten Körper. Das Schwingen auf dem Gerät stärkt nicht

nur das Herz-Kreislauf-System und sämtliche Muskeln, sondern aktiviert auch den Stoffwechsel jeder einzelnen Zelle. Weitere Mitmach-Angebote waren z. B. Propriozeptionszirkel, Cardioscan – eine Herz- und Stressmessung, Biozoommessung – Check des Immunsystems über Hautwiderstand, Superfood-Ausstellung, Reaktionswand und Altersanzug, alles Angebote der AOK. Weiterhin konnte man einen Sehtest durchführen, sich informieren zu „Fit am Arbeitsplatz“ und Ergonomie am Arbeitsplatz und faire Säfte, alkoholfreie Cocktails und Mango-Lassi probieren. Zur Entspannung und Abwechslung bestand die Möglichkeit einer mobilen Massage, Mini-Kicker oder Minitischtennis. Außerdem konnte man auch mal eigens einen Feuerlöscher ausprobieren.

Gesundheitstag an der Universität des Saarlandes

Bei dem Gesundheitstag der Universität des Saarlandes unter dem Motto „Check your Back: Starker Rücken“ war die Unfallkasse Saarland mit dem Pedalo-Parcours, ein Koordinationssparcours, mit dem man seinen Gleichgewichtssinn trainieren kann, vor Ort.



Der Parcours besteht aus unterschiedlichen Übungsstationen, die eine Vielzahl komplexer Bewegungsmuster entlang der Körperachsen trainieren. Hierdurch kann das gesamte Gleichgewichtssystem trainiert werden. Ansonsten konnten die Mitarbeiter/innen an diversen Informations- und Aktionsständen sich informieren, Gesundheitswerte messen lassen, Rückenmuskulatur und Reaktionsgeschwindigkeit testen. Als Beispiel zur Reaktionsgeschwindigkeit konnte die Aktionswand der Techniker Krankenkasse ausprobiert

werden. Weiterhin bestand auch die Möglichkeit der Mitarbeiter/innen an einem Probetraining im Uni-Fit sowie an verschiedenen Kursen und Workshops wie „Starker Rücken“, „Zurück zum Gefühl“ und „Achtsamkeit“ teilzunehmen. Ein Highlight war das Human Table Soccer, bei dem die Teilnehmenden selbst in die Rolle der Spielfiguren schlüpfen konnten.

Bianca Dincher
Abteilung Prävention

Gesundheitstag im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und im Ministerium der Justiz

Auch beim Gesundheitstag im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und Justizministerium waren wir mit dem Pedalo-Parcours mit dabei. Auch hier wurden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wertvolle Tipps mitgegeben für einen erfolgreichen und gesunden Arbeitsalltag. Der Gesundheitstag lief unter dem Motto „Gesunder Körper. Gesunde Haltung. Körpersprache in Job und Alltag.“ Auch hier war unter anderem die AOK mit von der Partie. Ein Impulsvortrag über Körpersprache von Frau Schneider von der GGW Homburg stimmte die Teilnehmenden auf den Gesundheitstag ein. Bei zahlreichen Mitmach-Angeboten, Vorträgen und Workshops ging es um die Themen kommunikative Kompetenzen, Gesundheitsförderung und die Widerstandskraft gegen äußere Belastungen. Die Mitarbeiter/innen konnten sich weiterhin über gesunde Ernährung mit regionalen Produkten, Entspannungsmethoden sowie über das Thema „Pflege Angehöriger“ informieren.

Gesundheitstage bei der Stadt Homburg im Rathaus sowie im Städtischen Baubetriebshof Für mehr Gesundheit und Bewegung sensibilisiert

Gesundheit ist das oberste Ziel jedes Menschen und steht ganz oben auf der Wunschliste. Jeder ist bestrebt, gesund zu sein und natürlich zu bleiben. Auch der Stadtverwaltung Homburg liegt die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

besonders am Herzen. Aus diesem Grund führt die Stadt seit mehreren Jahren im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sowohl für ihre Beschäftigten im Rathaus als auch im Baubetriebshof (BBH) einen Gesundheitstag durch, welcher mit vielseitigen Angeboten aus den Bereichen Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung aufwartet. Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und BBH hatten an diesem Tag die Möglichkeit, sich rund um das Thema „Gesundheit“ zu informieren und auch selbst aktiv mitzumachen.

„Wir haben uns als Stadt das Thema ‚Gesundheit‘ auf die Fahne geschrieben und wollen es von Seiten der Stadt immer weiter ausbauen und stärken“, erklärte Beigeordnete Christine Becker, welche sich im Foyer des Rathauses über die einzelnen Angebote informierte. Ziel dieser Aktion sei es, „mehr Gesundheit und Bewegung ins Rathaus zu bringen und die Beschäftigten für das Thema ‚Gesundheit‘ mit vielfältigen Mitmachaktionen und gesundheitsfördernden Maßnahmen zu sensibilisieren“. Angeboten wurden unter anderem die Schnupperstunden „Progressive Muskelentspannung nach Jacobson (PMR)“, „Yoga“ sowie „Faszientraining“. Darüber hinaus informierte die Bosch BKK über die Jahreskampagne „Schlafstörungen“ und gab nützliche Tipps und Verhaltensregeln zum Thema „Gesunder Schlaf“. Ein altbewährter Partner des Gesundheitstages ist die IKK, welche neben einem Vortrag zum Thema „Gesunde Ernährung“ auch Bioimpedanzmessungen anbot. Diese Messungen zeigten die Körperzusammensetzung des jeweiligen Teilnehmenden und erfassten dabei einzelne Werte wie Körperzellmasse, Wasser und Fett. Blutzucker und Blutdruck konnte man bei zwei Mitarbeitern der Marktapotheke Homburg überprüfen lassen. Übungen auf dem Minitrampolin, die Gleichgewicht, Körperspannung und Tiefenmuskulatur stärken, bot unser gesetzlicher Unfallversicherungsträger, die Unfallkasse Saarland, an.

Abgerundet wurde der diesjährige Gesundheitstag mit einem interessanten Vortrag zum Thema „Selbst-

motivation“. Dabei ging es etwa um die Fragen „Wie bin ich aufgestellt bei den Themen ‚Einfluss‘, ‚Anerkennung‘, ‚Beziehungen‘?“, „Wie steht es bei diesen Themen um die Relation zwischen meinen Werten und meiner Realität am Arbeitsplatz?“. „Welchen Gestaltungs-Spielraum sehe ich für mich bei der Arbeit als solcher und beim Umgang mit den Menschen, die zu meinem Arbeitsplatz gehören (Vorgesetzte, Kollegen, Klientel) in Bezug auf meine Lebensmotive?“ Auf großes Interesse stieß wieder die „Smoothie-Bar“. Das bewährte Smoothie-Team hatte wieder mehrere leckere Smoothies zum Verkosten im Angebot. Darüber hinaus lagen verschiedene Smoothie-Rezepte aus, die man sich mit nach Hause nehmen und ausprobieren konnte.

Um ein Feedback über die einzelnen Angebote der betrieblichen Gesundheitsaktion im Rathaus zu bekommen, hatte der BGM-Steuerkreis einen Beurteilungsbogen ausgelegt. Schließlich ging es darum, das Maßnahmenangebot zu verbessern. Zudem hatten die Beschäftigten die Möglichkeit, Vorschläge für weitere Gesundheitsaktionen anzukreuzen bzw. selbst Vorschläge zu machen. Selbstverständlich erfolgte die Auswertung aller Antworten wie in den Vorjahren anonym.

Bernhard Reichhart,
 Pressestelle, Stadt Homburg
Gesundheitstag der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der 3. Gesundheitstag für die Mitarbeiter/innen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Eigenbetriebe fand am 4.12.2019 statt. Diesmal lag der Schwerpunkt auf dem Thema „Gesund älter werden“. Zu diesem Thema gab es viele interessante Vorträge, Workshops und Testmethoden und es konnten Denk- und Handlungsimpulse erworben werden, was man selbst tun kann, um zu einem guten Gelingen der eigenen Entwicklung beizutragen. So gab es Infos zum Thema „Souverän und gesund arbeiten in allen Lebensphasen“, wie man mit einer Doppelbelastung in einer Pflegesituation besser umgehen

kann oder man konnte testen, wie es um die eigene Widerstandsfähigkeit steht und sich Tipps für Handlungsmöglichkeiten zum Training der sogenannten Resilienz geben lassen. Unsere zertifizierten internen Mediator/innen konnten über die Möglichkeiten einer Mediation bei Konfliktfällen beraten.

Bei den Ernährungsthemen waren sowohl der Vortrag über die positiven Auswirkungen gesunder Öle auf unseren Körper als auch der Vortrag über das „wunderbare Mikrobiom“, in dem man Informationen erhielt, was man selbst für einen gesunden Darm tun kann, stark besucht. Im Hauberrissersaal konnte man sich dann anschließend mit einem virtuellen Rundgang durch den Darm über Darmkrebs informieren. Am Stand „du bist, was du isst! - Saarbrücken Denkt Global“ gab es allgemeine Nachhaltigkeitsinformationen über Bio- und Fair- Anbau aber auch über Lebensmittelverschwendung, Mobilität und den Klimawandel.



Aber auch die körperliche Bewegung kam nicht zu kurz: Man konnte in unsere verschiedenen Betriebssportgruppen reinschnuppern, ein ganzheitliches Rückentraining im Rathaus oder in der Kita Jägersfreude absolvieren oder auf dem mehrdimensional beweglichen Flugsimulator „Icaros“ anhand der Anspannung der Muskulatur und der eigenen Körperbalance das Spielgeschehen steuern.

Interessant war es auch, sowohl auf der Erlebnistour als auch anhand des Gert-Alterssimulationsanzuges zu erfahren, wie sich bestimmte körperliche Einschränkungen auf den „normalen“ Alltag auswirken.



Die Rückmeldungen durch die Besucherinnen und Besucher waren sehr positiv und es gab einige Anregungen und Vorschläge für den nächsten Gesundheitstag.

Insgesamt war es ein tolles Angebot und ein gelungener Tag, der mit Sicherheit wieder stattfinden wird.

Bärbel Heydt,
 Personal- und Organisationsamt,
 Betriebliches Gesundheitsmanagement,
 Landeshauptstadt Saarbrücken

Schwerpunkt der Kampagne **kommmit**mensch

Prävention im Straßenverkehr

Verkehrsunfälle sind oft gravierend. Der häufigste Grund: mangelnde Aufmerksamkeit durch Smartphone und Co. Gregor Doepke, Leiter Kommunikation und Pressesprecher der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, erklärt, wie Führungskräfte Einfluss nehmen können, damit Beschäftigte sicher ankommen, und warum die Unfallversicherungsträger hier einen Schwerpunkt setzen.

Herr Doepke, warum engagiert sich die gesetzliche Unfallversicherung überhaupt für das Thema Verkehrssicherheit?

Verkehrsunfälle sind oft sehr schwerwiegend – für Betroffene und Angehörige, aber auch für Betriebe. Und: sie sind für einen Großteil der schweren Unfälle verantwortlich – sowohl bei der Arbeit als auch auf dem Weg dorthin. Vierzig Prozent der unfallbedingten Todesfälle und ein Fünftel der Unfälle, die zu bleibenden Behinderungen führen, gehen auf Verkehrsunfälle zurück – und machen einen nicht unerheblichen Teil der Fälle für die gesetzliche Unfallversicherung aus. Unser Ziel ist die Vision Zero. Die spricht für sich.

Wie wollen die Unfallversicherungsträger diese Zahlen denn senken?

Wir gehen das aus unterschiedlichen Richtungen an. Zum Beispiel bieten viele Unfallversicherungsträger den Mitgliedsbetrieben an, Fahrsicherheitstrainings für die Beschäftigten zu bezuschussen. Wir engagieren uns aber auch in der Forschung. So wird beispielsweise dazu geforscht, wie Ablenkung im Straßenverkehr passiert und wie sie sich auf die Unfallzahlen auswirkt. Das ist seit dem Aufkommen von Smartphones ein großes Thema geworden. Außerdem sprechen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften die Unternehmen direkt an, um Sicherheit noch weiter zu verankern.

Es sitzt aber ja jeder alleine am Steuer oder auf dem Rad: Wie können Betriebe trotzdem Einfluss nehmen?

Wenn man nur sagt, dass jeder selbst verantwortlich ist, macht man es sich zu einfach. Wie wir uns im Verkehr verhalten, hat viel mit der Kultur zutun, in der wir uns bewegen. Wir brauchen Betriebe, die ihren Beschäftigten sagen: Es ist uns wichtig, dass ihr vorsichtig fahrt oder auf dem Rad einen Helm aufzieht. Es gibt aber Unternehmen, da gilt es als „unmännlich“, einen Schutzhelm zu tragen oder den Sicherheitsgurt anzulegen. Ob der Chef oder die Chefin das bestärkt, ignoriert oder aber sagt: „Das toleriere ich nicht“, macht für die Kultur im Unternehmen einen großen Unterschied. Als gesetzliche Unfallversicherung setzen wir da mit der Kampagne **kommmit**mensch an.

Wie geht denn die Kampagne **kommmit**mensch auf Verkehrssicherheit ein?

Seit Juni werben wir verstärkt dafür, Verkehrssicherheit als Teil einer Präventionskultur zu verstehen. Um den Dialog zwischen Beschäftigten und Führungskräften anzuregen, haben wir Plakate entwickelt, die wir in die Unternehmen bringen. Auf den Plakaten zeigen wir Regelverstöße – also im wahrsten Sinne des Wortes „blöde Ideen“ – und rufen dann aber dazu auf, es besser zu machen.

Und wie sieht das konkret aus? Wie kann es besser gemacht werden?

Beispielsweise sollte man ein schwieriges Gespräch mit dem Chef – wie auch auf einem der Plakate zu sehen – nicht während der Fahrt führen. Auch nicht über die Freisprecheinrichtung. Für das Gespräch sollte man anhalten, am besten das Fahrzeug



verlassen. Das Plakat spricht aber vor allem auch die Führungskraft an: Sie soll ihre Beschäftigten während der Fahrt in Ruhe fahren lassen. Das ist die sicherste Variante.

Gibt es denn noch weitere Informationen für Betriebe über die Plakate hinaus?

Natürlich. Wir haben die Website der Kampagne, die viele Informationen bereithält. Aber die Kampagne lebt auch von Beteiligung. Auf Facebook küren wir zum Beispiel jede Woche einen „**kommmit**mensch der Woche“. Das sind Menschen oder Unternehmen, die bereits leben, was wir uns für alle wünschen. Man kann aber auch ganz einfach unsere Inhalte liken oder teilen.

Wie kann ein Betrieb denn für mehr Verkehrssicherheit sorgen?

Die Kampagne **kommmit**mensch setzt auf mehrere Schritte – oder, um im Bild der Kampagne zu bleiben, schlaue Ideen –, um eine Präventionskultur zu entwickeln. Zunächst muss sich die Führung zur Verkehrssicherheit bekennen und klarmachen, dass Verkehrssicherheit ein Teil der Unternehmensverantwortung ist.

Dann sollten Beschäftigte mit einbezogen werden, wenn es um gute Ideen zur Verkehrssicherheit im Betrieb geht. Fehler, Gefahrensituationen, selbst das kleinste Risiko sollten erfasst werden – und auch Teil der Gefährdungsbeurteilung sein. Wenn Sie diese Schritte berücksichtigt haben, dürfen Sie den letzten nicht vergessen: Wertschätzung. Sicheres Fahrverhalten von Beschäftigten sollte bemerkt und wertgeschätzt werden.

Warum sollten sich denn die Betriebe überhaupt mit Verkehrssicherheit beschäftigen?

Weil das klug ist. Unfälle sind oft schwerwiegend und mit viel Leid verbunden. Und wer ein Unternehmen leitet, der weiß, wie teuer Unfälle sind: Lohnfortzahlung, möglicherweise Ärger mit den Kundinnen und Kunden, weil Aufträge liegen bleiben. Ja, Sicherheit und Gesundheit sind im

ersten Schritt immer eine Investition – aber die Investition zahlt sich aus. Das zeigt die Erfahrung, das belegen auch unsere Zahlen. Und das betrifft eben auch in besonderem Maße die Verkehrsunfälle. Deshalb ist eine Investition in Verkehrssicherheit eine schlaue Idee.

 **DGUV**

Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Im Dezember des letzten Jahres haben wir Ihnen unsere Seminarbrochure für das Jahr 2020 zukommen lassen. Sie können die Broschüre mit unserem Seminarprogramm auch auf unserer Internetseite (www.uks.de) herunterladen bzw. einsehen. Darüber hinaus können Sie unser gesamtes Seminarangebot auch unmittelbar auf unserer Internetseite einsehen und sich dort direkt online

anmelden. Sie können die Anmeldung sowohl für sich selbst, als auch für Mitarbeiter vornehmen. Um Ihnen die internen Planungen in Ihrem Unternehmen zu erleichtern, können Sie sich seit diesen Jahres ab der Veröffentlichung unseres Seminarprogramms für alle Veranstaltungen im laufenden Jahr anmelden. Wir freuen uns, Ihnen hier einen Überblick über die Veranstaltungen im zweiten Halb-

jahr 2020 geben zu können. Entgegen unserer ursprünglichen Planungen werden wir aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie sämtliche Veranstaltungen bis Ende des Jahres als Tagesseminare ohne Übernachtung durchführen. Es sind in allen Seminaren noch Plätze frei.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Datum	Seminar
31.08.2020 – 01.09.2020	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – was nun?
01.09.2020	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
02.09.2020	Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Kindertageseinrichtungen
03.09.2020	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2 - Technik / Werkstätten
18.09.2020 – 19.09.2020	Fitness in der Feuerwehr – Spiele von früher für Teams von heute
28.09.2020	Führungsverantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz
29.09.2020	Erfahrungsaustausch Handlungshilfe 4.0
30.09.2020	Prävention von Berufskrankheiten
01.10.2020	Gesprächsführung im Arbeitsschutz für Sicherheitsbeauftragte
02.11.2020	Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bädern
03.11.2020	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 2 - Verwaltung
04.11.2020 – 05.11.2020	Unterweisung
05.11.2020 – 06.11.2020	Ausbildung zur/zum Sicherheitsbeauftragten Teil 1
14.11.2020	Fitness in der Feuerwehr – SPOIN: SPIele und KoordinatIOn

SCHLAGKRÄFTIG GEGEN GEWALT

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ZUR GEWALTPRÄVENTION FÜR KOMMUNALE JOBCENTER

Beleidigungen, Drohungen und körperliche Angriffe auf Mitarbeiter gehören – ebenso wie randalierende Kunden - mittlerweile in vielen öffentlichen Verwaltungen leider zum Arbeitsalltag. Auch viele Jobcenter haben hiermit schon Erfahrung gemacht.

Vor diesem Hintergrund fand zum ersten Mal ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch der Unfallkassen Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Jobcentern der jeweiligen Bundesländer statt.

Zu der zweitägigen Tagung vom 03. bis 04. Dezember 2019 in Höhr-Grenzhausen mit dem Titel „Schlagkräftig

gegen Gewalt“ waren Vertreter aller kommunalen Jobcenter aus den drei Bundesländern eingeladen, um sich über Gewaltprävention in ihren Verwaltungen auszutauschen.

Die Veranstaltung bestand aus einer interessanten Mischung von Praxisvorträgen der teilnehmenden Jobcenter und fachlichem Input der drei Unfallversicherungsträger. In Workshops wurden die Themen Alarmerungssysteme, Qualifizierung der Mitarbeiter, Warteschlangenmanagement und Gestaltung der Arbeitsplätze und deren Umfeld intensiv diskutiert. Weitere Themen waren beispielsweise die verschiedenen

Formen von Gewalt und deren Folgen. Die zahlreichen Praxisvorträge der Teilnehmer, z.B. zum Sicherheitskonzept der Stadt Aachen zeigten Möglichkeiten erfolgreicher Gewaltprävention auf.

Nach der erfolgreichen Premiere ist es das Ziel aller Akteure, hier ein dauerhaftes Netzwerk entstehen zu lassen, in dem ein reger Austausch über Präventionsangebote und Praxishilfen stattfinden kann. Ein weiterer Erfahrungsaustausch ist bereits in Planung.

■ **Yvonne Wagner**
Abteilung Prävention



RADELN AM SCHREIBTISCH – BRINGT DAS WAS?

DYNAMISCHE ARBEITSSTATIONEN IN DER PRAXIS

Regelmäßige Bewegung ist gut für den Körper und die Seele. Der Arbeitsalltag im Büro ist jedoch häufig von Bewegungsmangel geprägt.

Laut DKV-Report des Jahres 2016 sitzen Deutsche mit Bürojobs durchschnittlich elf Stunden pro Tag. Zum Dauersitzen im Büro kommen oft noch lange Anfahrtswege zur Arbeitsstelle und eine bewegungsarme Freizeitgestaltung, bei der die Nutzung digitaler Medien stark ausgeprägt ist, hinzu.

Aktuelle Studien belegen mittlerweile, dass langes Sitzen das Risiko für chronische Erkrankungen - unabhängig vom Freizeitverhalten und von anderen gesundheitlichen Parametern - erhöht. Herzkreislauf- und Muskel-Skelett-Erkrankungen oder auch negative psychologische Effekte, wie z.B. ein erhöhter Stresslevel können die Folge sein.

Diesem, durch das Dauersitzen im Büro verursachten Bewegungsmangel, kann beispielsweise der regelmäßige Einsatz von dynamischen Arbeitsstationen am Büroarbeitsplatz entgegenwirken.



Gemeint sind hiermit speziell entwickelte Fahrradergometer. Diese werden am Schreibtisch als Unter-tisch-Ergometer verwendet oder als Sitzergometer an höhenverstellbaren Sitz-Steh-Schreibtischen. Die Geräte sollen neben der Unterbrechung langandauernder Sitzhaltungen die physische Aktivität und somit den Energiestoffwechsel erhöhen.



In einem Modellprojekt des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und weiterer Kooperationspartner konnte nachgewiesen werden, dass bei einer ausreichenden Nutzung von z. B. ein bis zweimal pro Tag für jeweils 30 Minuten nachweislich Effekte auf die physische und psychische Gesundheit vorliegen.

Darüber hinaus verbesserten sich während der Nutzung die Stimmungslage und die Motivation der Nutzer. In der Praxis lassen sich diese Fahrradergometer gut bei Routinearbeiten einsetzen, wie z. B. E-Mails checken, recherchieren, Berichte sichten, Infos vorbereiten oder auch Arbeits- und Telefongespräche führen.

Da die Geräte nicht dauerhaft genutzt werden sollen, ist es meist ausreichend, wenn sich mehrere Beschäftigte diese teilen.

Auch die Unfallkasse Saarland stellt ihren Beschäftigten verschiedene dynamische Arbeitsstationen zur Verfügung. Interessierten versicherten Unternehmen können diese gerne vorgestellt werden.

Um die körperliche Inaktivität an Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen wirksam zu vermeiden, ist die Nutzung dynamischer Arbeitsstationen ein vielversprechender Ansatz. Im Vergleich mit anderen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitserhaltung stellen sie eine sehr günstige und effektive Variante dar.

Radeln Sie los!

**Quelle/Text: IFA,
Yvonne Wagner
Abteilung Prävention**

Sicherheitsfachtagung 2019

Fachleute im Arbeits- und Gesundheitsschutz trafen sich am 21. und 22. November 2019 in Bosen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte waren auch in diesem Jahr Gäste unserer jährlichen Fachtagung. Das bedeutete für uns als Unfallversicherungsträger, ganz besondere Anstrengungen zu unternehmen, ein interessantes und an aktuellen Themen orientiertes Programm zu gestalten. Über viele Jahrzehnte, in denen diese Art von Veranstaltung stattfindet, haben sich unsere Gäste über die Verbindung von Theorie und Praxis im programmatischen Ablauf sehr positiv geäußert. Ein großer Ansporn für uns, eine interessante und lehrreiche Tagung auf die Beine zu stellen.

So führte uns der praktische „Einblick“ im Rahmen der obligatorischen Betriebsbesichtigung zu SaarGummi Technologies International GmbH in Wadern-Büschfeld; eine Branche, die unsere Gäste in ihrem Betreuungsbereich des öffentlichen Dienstes nicht vorfinden. Gerade deshalb erweitert ein solcher Einblick nicht unerheblich den beruflichen Horizont. Neben der Vorstellung dieser Firma, ihrer Historie und der heutigen industriellen Aktivitäten wurden uns die vielfältigen und umfangreichen Bemühungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz vorgestellt. Unter fachkundiger Leitung durften wir sehen, wie aus wenigen Rohstoffen letztendlich hochwertigste Gummi-

dichtungen für Fahrzeuge entstehen. Unser besonderer Dank gilt hier den Mitarbeitern der Firma Saar Gummi, die uns diese betrieblichen Eindrücke ermöglicht haben. Danke an Herrn Walgenbach, aber auch an Frau Frosch, Herrn Zimmer und Frau Maurer und an all diejenigen, denen wir im Produktionsprozess zuschauen durften.

Anschließend setzten wir die Tagung traditionsgemäß im Seehotel Weingärtner fort.

In einem Informations- und Erfahrungsaustausch wurde durch die Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse Saarland aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz dargestellt. So berichteten wir über wesentliche Änderungen der in Vorbereitung befindlichen UVV „Bauarbeiten“ und UVV „Überfallprävention“. Die Branchenregeln Kindertageseinrichtung, Schulen und Grünarbeiten wurden erläutert. Thematisiert wurden die technischen Regeln Gefahrstoffe, Regeln zu den biologischen Arbeitsstoffen und die Betriebssicherheitsverordnung.

Technische Neuerungen der UKS auf der Internetseite www.uks.de wie das neue Online-Anmeldeverfahren zu Seminaren und die Online-Plattform

Extranet, mit der man z.B. Unfallmeldungen und allgemeine Mitteilungen in einem geschützten Bereich online an die UKS übermitteln kann, wurden unseren Gästen vorgestellt.

In einem Gastvortrag brachte uns Dr. Felix Lautenschläger vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Thematik „Strahlenschutz bei Radon-Exposition am Arbeitsplatz“ näher.

In einem weiteren Gastvortrag verstand es Dr. Klaus Gregor, ehemaliger Vorsitzender Richter am Landgericht Würzburg, uns allen die Verpflichtungen der Betriebe und der agierenden Verantwortlichen im Arbeitsschutz aus Richtersicht näher zu bringen und zum Nachdenken anzuregen. Er gab vielfältige Einblicke in getroffene Entscheidungen nach schweren Arbeitsunfällen. Seine Ausführungen gaben Anlass über die eigene tägliche Praxis unserer Gäste in Hinsicht auf ihre Beratungsverpflichtung in den Betrieben nachzudenken und führten zu regen Diskussionen.

Wir machen weiter getreu dem Motto: Nach der Tagung ist vor der Tagung.

■ **Roland Haist**
Leiter Abteilung Prävention



Dr. Klaus Gregor bei seinem Vortrag

SICHER UND GESUND IN DER KITA

– DIE NEUE DGUV BRANCHENREGEL KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Kindertageseinrichtungen sind zugleich Arbeitsplätze der erwachsenen Beschäftigten als auch Orte, an denen Kinder sicher und gesund aufwachsen sollen. Daraus resultieren sehr unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung des Gebäudes und der Organisation der Arbeitsabläufe. Ziel ist es, für Sicherheit und Gesundheit aller betroffenen Personen zu sorgen.

Die neue Branchenregel Kindertageseinrichtungen fasst alle relevanten Vorgaben zusammen und stellt damit ein umfassendes Kompendium für den Betreiber dar. So war es bisher nötig, für das Personal bspw. die Arbeitsstättenverordnung und die dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu kennen und ihre Inhalte anzuwenden. Für Kinder in Tageseinrichtungen kamen noch spezielle Vorgaben, unter anderem aus der DGUV Regel Kindertageseinrichtungen, hinzu, die ebenfalls verbindliche Vorgaben enthielten. Die neu erschienene Branchenregel bietet nun für Kita-Träger*innen einen konkreten Handlungsrahmen, in dem sowohl der Arbeitsplatz der Beschäftigten als auch die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden.

Die Verantwortung trägt immer der Unternehmer bzw. die Unternehmerin

Sicherheit und Gesundheit in der Kita sind vorrangig Aufgabe des Unternehmers. Dementsprechend richtet sich die Branchenregel zunächst an Träger*innen von Kindertagesstätten, also an Kommunen, oder bei freien oder konfessionellen Trägern an die für Kitas Verantwortlichen. Entsprechend der Organisationsstruktur sind dies bei kommunalen Einrichtungen die Bürgermeister*innen oder bei größeren Städten und Gemeinden die Leitungen der Sozialämter oder auch nachgeordnete Dienststellen. Bei freien und konfessionellen Trägern liegt die Hauptverantwortung bei Vereinsvorständen, der Geschäftsführung oder auch Einzelpersonen. Geht es darum, z. B. Dienstpläne zu erstellen, oder wird die betriebliche Führungsebene angesprochen, wird die Kita-Leitung einbezogen.

Orientierung an Tätigkeiten

Die neue Branchenregel ist in 16 Kapitel untergliedert, die Tätigkeiten in den Blick nimmt, die den Tagesablauf beschreiben. Jedes Kapitel ist in sich abgeschlossen und benennt die rechtlichen Grundlagen, beschreibt die vorhandenen Gefährdungen und leitet daraus entsprechende Maßnahmen ab.

Darüber hinaus werden Tätigkeiten, die keinen unmittelbaren Bezug zu Sicherheits- und Gesundheitsaspekten aufweisen, behandelt, wie die Zusammenarbeit mit Eltern oder die Gestaltung von Dienstplänen. Denn bei unzureichender Beachtung der Empfehlungen der Branchenregel können die Folgen die Gesundheit der Beschäftigten negativ beeinflussen.

Hingegen sind Tätigkeiten, die für die Branche nicht typisch sind bzw. keine Besonderheiten aufweisen, z. B. gärtnerische Arbeiten, nicht Bestandteil der neuen Branchenregel.

Besondere Gefährdungen

Im Kapitel „Aufenthalt im Gebäude“ werden Gefährdungen benannt, von denen wir einige genauer betrachten wollen:

- unzureichende Aufsichtsführung
- nicht passende Fachkraft-Kind-Relation
- mangelhafte Baulichkeiten und Ausstattungen, insbesondere fehlende oder mangelhafte Absturzsicherungen, Quetsch- und Scherstellen sowie heiße Oberflächen

Während die ersten beiden Punkte in den Bildungsprogrammen der Bundesländer behandelt werden und

vorwiegend in den Verantwortungsbereich der Jugendämter fallen, gehören die Themen Baulichkeiten und Ausstattungen zum wesentlichen Regelungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung, weshalb nachfolgend entsprechende Maßnahmen eingehender beschrieben werden.

Dass die Betriebe ihre Mitarbeiter diesen Gefahren nicht schicksalhaft aussetzen müssen, zeigte der Vortrag von Herrn Huber und Frau Stein des Klinikums Saarbrücken. Angeregt und unterstützt durch den zuständigen Unfallversicherungsträger, die Unfallkasse Saarland, entschied man sich für die systematische Einführung des Konzepts Rückengerechter Patiententransfer. Durch die Ausbildung von hausinternen Instruktoren wurde das Konzept flächendeckend in alle Bereiche hineingetragen. Mittlerweile werden diese Inhalte auch schon in der Ausbildung vermittelt, so dass die angehenden Pflegekräfte von Anfang an rückenschonende Hebe- und Tragetechniken anwenden können. Über dieses Gute Praxis-Beispiel konnte man sich im Rahmen der begleitenden Ausstellung vor Ort ein eigenes Bild machen.

Entstehung der Branchenregel

Im Zuge der Neuausrichtung des Regelwerks erteilte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) dem Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege den Auftrag, eine für diesen Bereich umfassende Branchenregel zu erstellen. Ziel war es, eine auf die Branche zugeschnittene Aufarbeitung und Zusammenfassung der relevanten Bestimmungen und Informationen zu geben. Zudem sollen Branchenregeln konkrete Lösungen anhand von

praktischen Beispielen für spezifische Gefährdungen aufzeigen. Darüber hinaus sollten die Inhalte der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ aufgegriffen, konkretisiert und die bisherige Regel ersetzt werden.

Dazu wurde eine interdisziplinäre und verbandsübergreifende Projektgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der Trägerseite (Verband kommunaler Arbeitgeber, Deutscher Städte- und Gemeindebund), der Gewerkschaften (GEW, ver.di) und Präventionsfachleuten der Unfallkassen zusammensetzte. In einer mehr als zweijährigen Erarbeitungsphase wurde ein erster Entwurf erstellt, der allen interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt wurde



Besondere Gefährdungen - Abstürze vermeiden

Sorgen Sie dafür, dass Aufenthaltsbereiche mit Absturzgefahren altersgerecht gesichert sind. Für Aufenthaltsbereiche, die mehr als einen Meter über einer anderen Fläche liegen, müssen Umwehrungen mindestens einen Meter hoch und kindersicher gestaltet sein. Beachten Sie zudem, dass diese nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. Für Krabbelkinder wird eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 Zentimetern, für Kinder, die unter drei Jahren sind, jedoch schon sicher und stabil gehen können, wird eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 Zentimetern empfohlen.

Besondere Gefährdungen - Türen kindgerecht und sicher gestalten

Achten Sie darauf, dass Türen auch von Kindern leicht zu handhaben sind. An den Nebenschließkanten

darf es keine Quetsch- oder Scherstellen geben. Hierfür eignen sich z. B. entsprechende Türkonstruktionen, Schutzprofile und Schutzrollen.



Besondere Gefährdungen - Vor heißen Materialien schützen

Ist ein kurzzeitiger Kontakt mit heißen Materialien nicht auszuschließen, dürfen die Temperaturen von Oberflächen nicht mehr als 60 Grad Celsius und die von Flüssigkeiten nicht über 43 Grad betragen.

Gliederung der DGUV Regel Branche Kita

- ▶ Kinder bringen und abholen
- ▶ Aufenthalt im Gebäude
- ▶ Aufenthalt im Außengelände
- ▶ Bildungsangebote gestalten und betreuen
- ▶ Bewegungsangebote gestalten
- ▶ Mit Kindern unterwegs
- ▶ Gemeinschaftspflege vor- und nachbereiten
- ▶ Mahlzeiten einnehmen
- ▶ Schlafen und Ruhen
- ▶ Pflegerische Tätigkeiten
- ▶ Umgang mit Unfällen und Notfällen
- ▶ Kindertageseinrichtungen leiten

- ▶ Zusammenarbeit mit Eltern
- ▶ Dienstpläne erstellen und umsetzen
- ▶ Arbeitsvor- und -nachbereitung sowie Dokumentation
- ▶ Arbeitspausen gestalten

■ **Quelle/Text: Matthias Lange**
Unfallkasse Hessen,
Stefan Hien Abteilung Prävention
Unfallkasse Saarland

Neue Kriterien zur Ermittlung der Präventionsprämie

Schärfung präventiver Aspekte und mehr Chancengleichheit bei den Kommunen

Die UKS zeichnet seit 2008 jedes Jahr Mitgliedsbetriebe für ihre gute Präventionsarbeit aus. Die mittlerweile 12-jährigen Erfahrungen mit der bisherigen Begünstigten-Ermittlung zeigten aus präventiver Sicht Optimierungspotenzial auf. Einerseits sollte die präventive Kennzahl der Unfallhäufigkeit als gleichwertige Größe in die Bestimmung mit einfließen, andererseits sollte durch ein Größensplitting in der Prämienklasse der Kommunen eine gleichwertigere Gruppenverteilung hergestellt werden. Diese erweiterten Kriterien flossen in die neue Richtlinie der Präventionsprämie mit ein und wurden in der Vorstandssitzung vom 08.11.2018 mit der Maßgabe beschlossen, diese erstmals bei der Prämienverleihung 2020 anzuwenden.

Kennzahl Unfallhäufigkeit

Die bisherige Ermittlung der Begünstigten basierte ausschließlich auf der Rankingzahl Unfallaufwendungen des Mitgliedsbetriebs im Verhältnis zu seinem Beitrag. Bei diesem Verfahren findet nur die Schwere des Unfalles im Sinne der angefallenen Heilbehandlungskosten Berücksichtigung. Um dem präventiven Grundsatz die „Schwere des Unfalls ist Zufall“ in Form einer Kennzahl Rechnung zu tragen, wurde als zweite gleichwertige Rankingzahl die Un-

fallhäufigkeit herangezogen. Zur Bemessung der Unfallhäufigkeit dient im Arbeitsschutz die Kennzahl „Tausend-Personen-Quote“ (TPQ). Sie ermittelt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Unfälle zu der Zahl der Versicherten multipliziert mit dem Faktor Tausend. Die gleichwertige Addition der Größen Aufwendungsquote und Unfallhäufigkeit liefert dann die neue Rankinggröße, die zur Ermittlung der Prämienbegünstigten benutzt wird. Dieses Verfahren wird auf alle Prämienklassen angewendet.

Größensplitting Präventionsklasse Kommunen

Der Größenunterschied unserer Mitgliedskommunen weist für das Unfallgeschehen einen erwartungsgemäßen Trend auf, wie er sich in allen Branchen bei Betrieben unterschiedlicher Größen zeigt. Große Betriebe verfügen über größere Einheiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, was sich i.d.R. auch in einer strukturierteren Sicherheitsorganisation widerspiegelt. So zeigt sich auch bei uns, dass die Unfallhäufigkeit (repräsentiert durch die TPQ-Kennzahl) der großen Kommunen auf relativ ähnlichem Niveau und niedriger als die durchschnittliche TPQ der kleineren Kommunen liegt. Dieser zwangsläufige Größeneffekt geringerer Unfallhäufigkeiten bei unterschiedlichen

Betriebsgrößen führt aber bei unserem Ermittlungs- und Prämierungsverfahren zu einer geringeren Siegeschance der größeren Kommunen, da die kleineren durch die statistischen Schwankungen begünstigt werden. Das neue Splitting in der Prämienklasse mit Gruppen unterschiedlicher TPQ-Durchschnittswerte gleicht diese größenbedingten Unterschiede aus und erlaubt jetzt eine getrennte Prämierung der kleineren und der großen Kommunen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass unser neues Prämienverfahren durch die neuen Festlegungen noch schärfer den präventiven Aspekt berücksichtigt und dass durch die Beseitigung der systembedingten Größeneffekte bei den Kommunen noch mehr Chancengleichheit erreicht wird.

 **Dr. Christof Salm**
Abteilung Prävention

Verleihung der Präventionsprämie 2020

Unsere diesjährige Prämienverleihung war wieder als feierliche Veranstaltung mit Überreichung der Präventionsprämie 2020 an die Gewinner unserer Mitgliedsbetriebe geplant. Aber im 13. Jahr ihrer Verleihung erleidet sie das gleiche Schicksal wie so viele andere ähnliche Veranstaltungen in dieser Zeit. Die aktuelle Lage der Corona Pandemie hat uns dazu gezwungen, die feierliche Verleihung ausfallen zu lassen. Um den diesjährigen Gewinnern doch noch etwas öffentliche Anerkennung zukommen zu lassen, erlauben wir uns auf diesem Weg all den Begünstigten unserer Präventionsprämie (s. Liste der Begünstigten) ganz herzlich für ihre erfolgreiche Präventionsarbeit zu beglückwünschen.

Prävention lohnt sich!

Gute Präventionsarbeit trägt früher oder später ihre Früchte in Form von niedrigeren Unfallzahlen mit geringerem Schweregrad. Auch die Entwicklung des arbeitsbedingten Krankheitsgeschehens weist in die gleiche Richtung. Letzten Endes gewinnen alle Beteiligten, die Beschäftigten durch mehr Gesundheit und die Betriebe durch weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Ja es gibt sogar entsprechende Untersuchungen, die einen direkten Zusammenhang zwischen guter Prävention und der Motivation der Beschäftigten belegen, was sich letztendlich auch in einem besseren Arbeitsergebnis widerspiegelt. Prävention lohnt sich also in vielfältiger Weise, nicht zuletzt auch im Gewinn eines Preisgeldes im Rahmen der Präventionsprämie der Unfallkasse Saarland. Hier wird insgesamt eine Prämie von 180.000 € für 7 Prämienklassen mit einer Höchstsumme von 20.000 € pro Prämienklasse ausgelobt.

Ganzheitliche Prävention

Diese Preisgelder sollen gemäß der Richtlinie zur Präventionsprämie wieder präventiven Maßnahmen im Betrieb zufließen, so dass sich der erreichte Standard verstetigen oder noch verbessern lässt. Idealerweise werden die Gelder nicht für die Pflichtaufgaben des Arbeitsschutzes, sondern für Maßnahmen oder Projekte verwendet, die über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausgehen. Hierbei bieten sich vor allem Aktivitäten der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) oder des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) an. Bisherige Erfahrungen mit der Prämienverwendung zeigen, dass durch die Preisgelder oftmals Maßnahmen in der BGF ermöglicht wurden, welche sich nach erster erfolgreicher Durchführung nachher im Betrieb etablierten. Insofern erwies sich die Prämie nicht zuletzt auch als Türöffner für ein erweitertes, ganzheitlicheres Präventionsverständnis in den jeweiligen Mitgliedsbetrieben.

Träger hingewiesen. Mit der Zielvorstellung der Vermeidung von schwersten Unfällen wurde unter dem Motto der Vision Zero eine Präventionskampagne zur Präventionskultur aufgelegt, die unter dem Slogan *kommitmentsch* alle betrieblichen Akteure zum Mitmachen animieren möchte. Bei Interesse an einer zeitgemäßen Präventionskultur wenden Sie sich bitte an unsere Präventionsabteilung, die Ihnen gerne Hilfestellungen zur Einführung der Kampagnenhandlungsfelder geben wird. Mit einer neuen betrieblichen Präventionskultur bereiten Sie den Weg für weniger Unfälle und schaffen sich beste Chancen auf den Gewinn unserer jährlichen Präventionsprämie.

Vorstand, Vertreterversammlung, Geschäftsführung und Abteilung Prävention der UKS



Thomas Meiser, Geschäftsführer UKS

Vision zero-kommitmentsch

Für alle Betriebe, die an einer Weiterentwicklung ihres betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes interessiert sind, sei an dieser Stelle auf die aktuelle Präventionskampagne der gesetzlichen Unfallversiche-

Prämiengewinner auf kommunaler Ebene:

Mitgliedsunternehmen	Gewinn
042 - Spiesen-Elversberg	20.000,00
046 - Stadt Völklingen	20.000,00
105 - Landkreis Saar-Pfalz-Kreis	20.000,00
261 - EVS	20.000,00
923 - Flug-Hafen-Saarland	9.200,00
235 - Kreissparkasse SaarPfalz	8.700,00
036 - Gemeinde Saarwellingen	6.600,00
918 - Zentrum für Mechatronik	5.100,00
022 - Gemeinde Nalbach	4.600,00
049 - Gemeinde Wallerfangen	4.600,00
911 - Institut für ZukunftsEnergieSysteme	4.300,00
275 - Klinikservice Saarbrücken	4.300,00
241 - Blutspendezentrale Saar-Pfalz	3.600,00
052 - Gemeinde Ensdorf	3.200,00
216 - RZVK	2.700,00
921 - Strukturholding Saar SHS	2.400,00
355 - MVZ St. Ingbert	2.100,00
217 - Saarländischer Städte- und Gemeindetag	1.200,00
316 - Zweckverband eGo-Saar	1.100,00
919 - Wissen- und Technologiertransfer GmbH	1.000,00
369 - Sparkassen Dienstleistungsgesellschaft	1.000,00
317 - Saarschleife Touristik	1.000,00
047 - Stadt Wadern	1.000,00
218 - Landkreistag Saarland	900,00
345 - Musikschule Homburg	800,00
321 - Stadtwerke Völklingen Vertrieb	800,00
329 - Wirtschaftsförderungsgesellschaft St. Wendel	600,00
904 - Stiftung deutsch-französische Kultur	600,00
902 - Talsperrenverband Nonweiler	500,00
349 - SaarSchleifenLand	500,00
274 - Wirtschaftsförderungsges. Saarpfalz	500,00
339 - Sparkassen BargeldService GmbH	500,00
309 - Zentrum für Prävention und Gesundheit	500,00

Mitgliedsunternehmen	Gewinn
289 - Kommunalen Service Püttlingen	500,00
313 - Biosphärenzweckverband Bliesgau	500,00
273 - KOAS	500,00
271 - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Neunkirchen	400,00
248 - Stiftung "Europäischer Kulturpark"	400,00
335 - ZV Landschaft der Industriekultur	300,00
342 - Saarmesse	300,00
294 - Gemeindewerke Eppelborn	300,00
295 - ZV Grünabfälle Ensdorf	300,00
293 - AbwasserZV Eppelborn	300,00

Eine Sachprämie haben folgende Mitgliedsbetriebe erhalten:

Institut für Landeskunde im Saarland e.V, Schullandheim Gersheim, Deutsch-Französische Begegnungsstätte, Glückauf-Halle, Siebenpfeiffer Stiftung Homburg, Bau- und Wirtschaftsgesellschaft Marpingen, Albert-Weisgerber-Stiftung, Citymarketing Dillingen, Jugendhaus Merzig e.V., eGo-Service-Saar, ZV Entsorgung Kleinblittersdorf, Abfallzweckverband Eppelborn, Filmfestival Max-Ophüls-Preis gGmbH, Standortentwicklungsges. St. Ingbert, Terrex-gGmbH, ZKE Heusweiler

Prämiengewinner auf Landesbene:

Mitgliedsunternehmen	Gewinn
Ministerium für Finanzen und Europa	1.000
Finanzämter	2.000
Ministerpräsident	1.000
Universität des Saarlandes	5.000
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	1.000
Landesfeuerweherschule	1.000
Landespolizeipräsidium	4.000
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Versorgung	1.000
Lfs - Hauptverwaltung Neunkirchen	2.000
Ordentliche Gerichtsbarkeit	1.000
Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten	1.000

Eine neue Berufskrankheit Lungenkrebs durch Passivrauch



Der ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine wissenschaftliche Empfehlung für eine neue Berufskrankheit beschlossen:

- ☉ Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchbelastung am Arbeitsplatz bei Nierauchern

Versicherte, die über viele Jahrzehnte einer sehr hohen Belastung durch Passivrauch ausgesetzt waren, können zum betroffenen Personenkreis gehören. Dies könnte insbesondere bei Beschäftigten der Fall sein, die in Gaststätten, Restaurants, Clubs, Diskotheken und Bars gearbeitet haben. Erforderlich ist in der Regel eine Arbeitsdauer von 40 Jahren. Nieraucher sind Personen, die selbst nie oder nur

höchstens 400 Zigaretten im Leben geraucht haben.

Lungenkrebs durch Passivrauchen wird diagnostisch im Rahmen einer Bronchoskopie oder durch eine histologische Untersuchung gesichert.

Mit der wissenschaftlichen Begründung können die Unfallversicherungsträger bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Berufskrankheit anerkennen.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI), Ausgabe 20 vom 11.07.2019, wurde die wissenschaftliche Begründung veröffentlicht.

Michael Frohnhöfer
Leiter Abteilung Leistung

Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts

Das jetzt bestehende Berufskrankheitenrecht ist ein bewährtes System seit fast einhundert Jahren.

Was ist eine Berufskrankheit? Wann wird eine Erkrankung grundsätzlich als BK anerkannt?

- Als Berufskrankheiten kommen nur Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.
- Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist, dass die berufliche Tätigkeit Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden sein muss.
- Bei Berufskrankheiten sind oftmals umfangreiche Ermittlungen bis Jahrzehnte in die Vergangenheit notwendig. Dies ist dann der Fall, wenn die Ursache der Erkrankung viele Jahre zurückliegt. Es ist Aufgabe der Unfallversicherungsträger, Erkrankungsfälle, die durch die Arbeit entstanden sind, nach objektiven und nachvollziehbaren Aspekten von solchen Krankheiten zu unterscheiden, die durch andere Faktoren entstanden sind.

Es gibt seit einiger Zeit aus Politik und Öffentlichkeit Kritik über die Ausgestaltung. Unter anderem wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- Werden zu wenige Berufskrankheiten anerkannt?
- Genügt das Zustandekommen der Berufskrankheiten unseren demokratischen Vorstellungen von Transparenz?

Im Jahr 2018 wurden bundesweit bei den deutschen Unfallversicherungsträgern 77.877 Verdachtsan-

fälle angezeigt. Bei 38.005 der Fälle hat sich der Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigt. In 19.748 dieser Fälle wurde das Vorliegen einer Berufskrankheit anerkannt. Bei weiteren 18.257 Fällen wurde eine berufliche Verursachung festgestellt, allerdings waren besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt (z.B. Unterlassen der gefährdenden Tätigkeit als Verursachung der Erkrankung; siehe insbesondere hierzu die Erläuterungen unter Punkt „Unterlassungszwang abschaffen“). In den übrigen 39.872 Fällen konnte der Verdacht einer Berufskrankheit auch nach eingehender Prüfung nicht bestätigt werden, weil insbesondere kein Zusammenhang zwischen beruflicher Einwirkung und Krankheitsbild vorlag.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat die Reformüberlegungen aufgegriffen und im Jahr 2016 im sogenannten Weißbuch Vorschläge zur Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts gemacht. Diese standen unter dem Motto „Kein Neuanfang - Verbesserung des Bestehenden“.

Das Ergebnis der Analyse zur Weiterentwicklung des BK-Rechts wurde von der DGUV an Bundesregierung und Bundestag weitergeleitet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jetzt einen Referentenentwurf vorgelegt. Darin wurden einige Vorschläge aus dem von der DGUV vorgelegten Weißbuch „Berufskrankheitenrecht 2016“ aufgenommen.

Aber welche entscheidenden Vorschläge gibt es für die Weiterentwicklung des BK-Rechts? Unterlassungszwang abschaffen ab dem 01. Januar 2021

Neun von derzeit 80 Berufskrankheiten können laut Gesetz nur dann anerkannt werden, wenn die Betrof-

fenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Auf diese neun Berufskrankheiten beziehen sich rund 50 Prozent aller Verdachtsanzeigen. Insbesondere handelt es sich hier um schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, um obstruktive Atemwegserkrankungen durch allergisierende, chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe und Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung.

Gemeinsam ist diesen Krankheiten, dass Symptome und Auslöser zeitlich eng verknüpft sind. Das heißt: Entfällt die schädigende Einwirkung, kommt es häufig zu einer Verbesserung.

Beispiel:

Wenn eine Reinigungskraft nicht mehr im feuchten hautbelastenden Milieu arbeitet, tritt in der Regel eine Verbesserung des Hautzustandes ein. Bei der Einführung des Unterlassungszwanges stand bei der Aufgabe des Berufs die Überlegung dahinter, dass Versicherte nicht weiter gefährdet und damit vor einer Verschlimmerung der Krankheit geschützt sind.

Die Konsequenzen des Unterlassungszwangs zeigt aber auch folgendes Beispiel:

Eine Pflegekraft/Krankenschwester leidet an einer schweren Wirbelsäulenerkrankung aufgrund schweren Hebens und Tragens. Dank der angebotenen Präventionsmaßnahmen, beispielsweise in Form von Tragehilfen, kann sie ihre Arbeit weiter aus-

üben. Nach geltender Rechtslage kann die Erkrankung mit Leistungen (z.B. Rente) nicht anerkannt werden, denn dafür müsste sie ihre Tätigkeit aufgeben. Die Berufsaufgabe wäre im vorliegenden Fall sowohl für die Pflegekraft/Krankenschwester als auch für ihren Arbeitgeber ein schlechtes Ergebnis.

Allerdings bedarf es bei Abschaffung des Unterlassungszwangs aus oben genannten Gründen einer Mitwirkung der/des Versicherten, damit sich die Erkrankung nicht weiter verschlimmert oder wiederauflebt. Der Referentenentwurf sieht daher die Einführung einer Mitwirkungspflicht der Betroffenen vor. Versicherte sollen über mögliche Präventionsmaßnahmen aufgeklärt und gesetzlich zu deren Teilnahme verpflichtet werden. Die Betroffenen sind durch Aufklärung, insbesondere mit Hilfe der individuellen Beratung durch Mitarbeitende der Unfallversicherungsträger, in ihrer

Motivation, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zur Durchführung von vorbeugenden, verhütenden Maßnahmen zu stärken.

Ärztlicher Sachverständigenbeirat (ÄSVB)

Was eine Berufskrankheit ist, entscheidet die Bundesregierung. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat im Bundesarbeitsministerium beraten. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ ist ein internes, weisungsunabhängiges Beratungsgremium, dessen Aufgabe die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenliste ist. Der ÄSVB ist bisher gesetzlich nicht verankert. Wer ihm angehört, war bis vor kurzem nicht öffentlich. Inzwischen

gibt es einen Internetauftritt beim Bundesarbeitsministerium, welcher die Mitglieder des Beirates nennt. Es wurde immer wieder bemängelt, dass der Prozess seiner Entscheidungsfindung nicht transparent ist. Für mehr Transparenz soll der Ärztliche Sachverständigenbeirat im Gesetz verankert werden. So kann seine rechtswirksame Tätigkeit gegenüber einer reinen Beratung abgegrenzt werden.

Michael Frohnhöfer
Leiter Abteilung Leistung



Sie fragen – wir antworten!

Die Corona-Pandemie führt zu vielen Anfragen rund um das Thema gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Aus diesem Grunde beantworten wir an dieser Stelle die uns in den letzten Wochen häufig gestellten Fragen.

Handelt es sich bei einer COVID-19-Erkrankung um einen Arbeitsunfall?

Auch in Zeiten einer Pandemie stehen Versicherte während ihrer beruflichen Tätigkeit uneingeschränkt unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Die Corona-Erkrankung ist jedoch inzwischen (wie die alljährliche Grippewelle) weit verbreitet und die Infektionswege sind kaum noch nachvollziehbar. COVID-19 stellt eine Allgemeingefahr dar. Zum Teil verlaufen Infektionen stumm, so dass auch ein Kontakt mit nicht offensichtlich erkrankten Personen zur Ansteckung führen kann. Daher kann das Coronavirus in der Regel nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden, da die Infektion nachweislich innerhalb einer Arbeitsschicht durch den beruflich bedingten Kontakt mit erkrankten Personen entstanden sein muss. Der Nachweis dieser Ansteckung ist von den Erkrankten zu führen. Es werden daher nur noch in sehr wenigen Einzelfällen bei einer Ansteckung mit COVID-19 die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllt sein.

Grundsätzlich ist der Unfallkasse Saarland aus den genannten Gründen keine Unfallanzeige zu erstatten.

Und wie sieht es mit der Anerkennung als Berufskrankheit aus?

Bei Versicherten, die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig sind oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren, kommt die Anerkennung als Berufskrankheit der Ziffer 3101 der Anlage 1 zur Berufs-

krankheitenverordnung in Betracht. Die Allgemeingefahr tritt dabei wegen des erhöhten beruflichen Risikos in den Hintergrund.

Angezeigt werden sollten uns daher nur die Erkrankungen bei Verdacht einer Berufskrankheit. Weitere Voraussetzungen sind die positive Testung, Krankheitsanzeichen und die Vermutung des Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit.

Sind in Homeoffice Tätige gesetzlich unfallversichert?

Ja. Auch im Home-Office besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es ist nicht der Ort der Tätigkeit entscheidend, sondern, dass der Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist. Weitere Informationen hierzu hat die DGUV in einer Pressemitteilung veröffentlicht: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_385796.jsp

Sind Kinder im Rahmen der Notbetreuung versichert?

Für die Notbetreuung in Kitas oder Schulen besteht genauso gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Kinder wie bei der sonstigen Betreuung auch. Versicherungsschutz besteht außerdem für das Personal

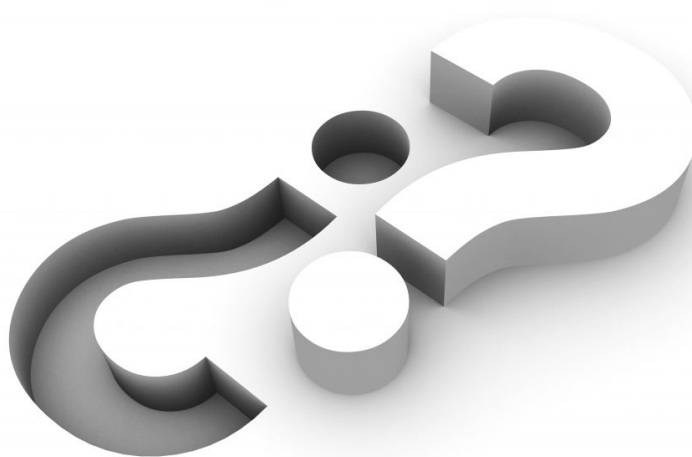
der Einrichtung (im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses) und auf den erforderlichen Wegen.

Besteht Versicherungsschutz für Kinder im Rahmen einer privat organisierten Kinderbetreuung?

Wie bisher besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder, die zuhause von Eltern betreut werden. Dies gilt auch bei der Betreuung durch andere private Initiativen (z.B. mehrere Eltern/Familien organisieren eine gemeinsame Betreuung der Kinder). Auch die betreuenden Personen selbst sind nicht versichert. Zuständig ist in einem Schadensfall die jeweilige Krankenversicherung.

Sind Helfer und Helferinnen im Rahmen organisierter Nachbarschaftshilfe bei der Corona-Krise unfallversichert?

Personen, die sich aktuell wegen einer Corona-Erkrankung in häuslicher Quarantäne befinden müssen, sind auf Hilfe angewiesen. Die Städte und Gemeinden organisieren daher sogenannte Spontanhelferinnen und Spontanhelfer. Diese melden sich nach einem Aufruf bei ihrer Gebietskörperschaft und werden von dieser beauftragt werden, Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befin-



den, mit der Erledigung von Einkäufen, dem Ausführen von Haustieren oder anderen Hilfstätigkeiten zu unterstützen. Diese Freiwilligen sind bei der Unfallkasse Saarland gesetzlich unfallversichert und mehrleistungsberechtigt. Etwas anderes gilt für Personen, die z.B. auf privater Basis spontan Nachbarinnen oder Nachbarn oder Familienangehörigen helfen. Hier besteht nur ausnahmsweise ein Versicherungsschutz. Dafür kommt es auf die konkreten persönlichen Beziehungen an, so dass generelle Aussagen leider kaum möglich sind.

Sind ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege unfallversichert?

Werden pensionierte Ärzte und Ärztinnen, Pflegekräfte und Medizinstudenten und -studentinnen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege tätig, stehen sie dabei automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Gesetzlich unfallversichert sind natürlich auch alle in diesen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten grundsätzlich kraft Gesetzes versichert sind, darüber informiert auch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Für andere ehrenamtliche Tätigkeiten bietet sie eine freiwillige Versicherung an:

http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/1_Wer_ist_versichert/3_Ehrenamtlich-Taetige/ehrenamtlich_taetige_node.html

Besteht Versicherungsschutz für niedergelassene Ärzte oder Ärzte, die in der Virusbekämpfung auf Honorarbasis tätig werden?

Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Saarland, wenn Ärzte und Ärztinnen mit oder auch ohne Nieder-

lassung in der Virusbekämpfung auf Honorarbasis tätig werden, auch im Rahmen zusätzlich übernommener Aufgaben.

Dieser Personenkreis steht nur bei entsprechendem vorherigem Abschluss einer freiwilligen Versicherung bei der BGW unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 SGB VII).

Ist eine kurzfristige Arbeitnehmerüberlassung bzw. Abordnung von Beschäftigten in der Corona-Krise aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht möglich?

Grundsätzlich ja. Es kommt hier Versicherungsschutz über den Arbeitgeber in Betracht, wenn dieser das Arbeitsentgelt weiterzahlt, oder über jene Institution in der sie arbeitnehmerähnlich eingesetzt sind.

Häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen finden Sie auch auf den Landesverbandsseiten der DGUV, insbesondere in den FAQs, die fortlaufend aktualisiert und ergänzt werden:

https://www.dguv.de/landesverbände/de/medien/faq/aktuelles_corona_dav/index.jsp

Weitere Informationen und FAQ-Listen finden Sie auf unserer Internetseite www.uks.de bei „Aktuelle Informationen zum Corona-Virus“.

Neues aus der Rechtsprechung

Zusammenstoß mit einer U-Bahn beim Telefonieren mit dem Handy

Rechtskräftiges Urteil des SG Frankfurt vom 18.10.2018 – S 8 U 207/16

Das SG Frankfurt stellt mit diesem Urteil klar, dass ein Arbeitsunfall nicht vorliegt, wenn der Zusammenstoß mit einer U-Bahn auf dem Nachhauseweg von der Arbeit auf das Telefonieren mit einem Handy zurückzuführen ist.

Am 04.09.2015 befand sie sich die Klägerin auf dem unmittelbaren Weg von der Arbeitsstätte nach Hause, als sie beim Überschreiten eines unbeschränkten Bahnüberganges von einer U-Bahn erfasst wurde. Bei diesem Ereignis erlitt sie schwere bleibende Verletzungen. Der zuständige Unfallversicherungsträger lehnte dieses Ereignis als Arbeitsunfall ab und begründete dies damit, dass die Klägerin ausweislich von Videoaufnahmen und Zeugenaussagen durch ein Handytelefonat abgelenkt gewesen sei. Das Gericht führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass die Klägerin zum Ereigniszeitpunkt eine gemischte Tätigkeit ausgeübt habe, als sie auf ihrem direkten Heimweg telefonierte. Gemischte Tätigkeiten setzen (zumindest) zwei gleichzeitig ausgeübte untrennbare Verrichtungen voraus, von denen (wenigstens) eine den Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllen müsse. Maßgeblich für das Vorliegen eines

Arbeitsunfalls bei gemischter Tätigkeit ist demnach die Zurechnung des Unfallereignisses und des Gesundheitsschadens zur versicherten Tätigkeit. Das Gericht sah es nach Auswertung der Videoaufnahmen und der Zeugenaussagen als erwiesen an, dass die Klägerin infolge des Telefonats erheblich abgelenkt gewesen sei. Hierdurch erlangte das Telefonieren während der Fortbewegung ein so erhebliches Risiko, wodurch das allgemeine Wegerisiko zurückgetreten ist.

Nach der Überzeugung des Gerichts ist dieses Unfallereignis daher überwiegend dem Telefonieren zuzurechnen und steht damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Arbeitsunfall im häuslichen Bereich

Urteil des BSG vom 27.11.2018 – B 2 U 8/17 R

Das BSG stellt mit diesem Urteil klar, dass bei künftigen Feststellungen eines Arbeitsunfalls, der sich im häuslichen Bereich ereignet, die objektive Handlungstendenz des Versicherten maßgeblich ist. Im vorliegenden Fall befanden sich die Geschäftsräume des Unternehmens im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses und die Privatwohnung des Klägers im 5. Obergeschoss dieses Mehrfamilienhauses. Am 28.04.2012 führte der Kläger ein größeres Serverupdate

mit Datensicherung in seinem Büro durch. Dies machte es erforderlich, dass der Kläger über die von Mietern und Kunden genutzte Wohnhaus-treppe den Serverraum im Keller aufsuchte. Auf diesem Weg stürzte der Kläger und erlitt erhebliche Verletzungen. Der Unfallversicherungsträger, das Sozialgericht sowie das Landessozialgericht lehnten dieses Ereignis als Arbeitsunfall ab und begründeten dies damit, dass der Treppenabschnitt kein Teil des Gebäudes ist, der rechtlich wesentlich den Zwecken des Unternehmens dient.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 27.11.2018 entschieden, dass der Sturz ein Arbeitsunfall ist und konkretisiert, dass bei der Feststellung eines Arbeitsunfalls im häuslichen Bereich die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten den Ausschlag gibt und nicht mehr die - quantitativ zu bestimmende - Häufigkeit der betrieblichen oder privaten Nutzung des Unfallortes relevant ist. Die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten als innere Tatsache müsse daher durch die objektiven Umstände des Einzelfalls (Unfallzeitpunkt, konkreter Unfallort, dessen objektive Zweckbestimmung, etc.) als äußeres Indiz zur Überzeugung im Vollbeweis bestätigt sein.

Anna Söder
Abteilung Leistung



Die Unfallkasse Saarland bringt die kommmitmensch Kampagne in die UKS

„Die Kampagne kommmitmensch der gesetzlichen Unfallversicherung möchte Menschen dafür begeistern, Sicherheit und Gesundheit als zentrale WERTE bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten zu berücksichtigen.“

Im Rahmen der Kampagne kommmitmensch hat die Unfallkasse Saarland eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich einsetzt, vor allem in den Handlungsfeldern Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima und Beteiligung praxisnahe und praktikable Ideen und Umsetzungen für unser Haus zu finden. Im Rahmen anstehender Renovierungsarbeiten unseres Treppenhauses wurde die Chance beim Schopfe ergriffen, Anregungen aus der Kampagne in Form von Wandtattoos mit zur Verschöne-

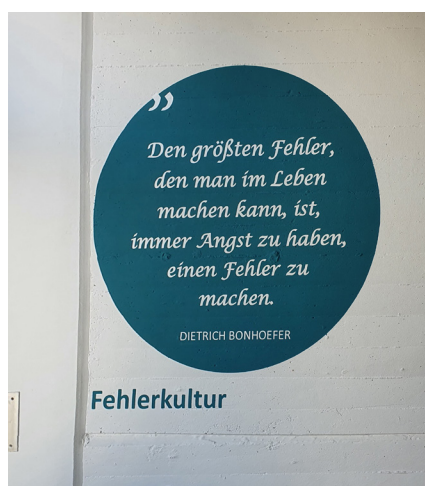
rung der Wandgestaltung zu nutzen. Neben dem rein optischen Aufhübschen der bisher eher kargen Wände sollen die dort abgebildeten Zitate zu den jeweiligen Handlungsfeldern Sensibilisierung und Motivation gleichzeitig sein, sich mit Aspekten der Handlungsfelder auseinanderzusetzen. Neben spontaner Zustimmung führten die Wandtattoos auch zu kritischer Auseinandersetzung mit den dargestellten Inhalten. Im Hinblick auf die Entwicklung eines ganzheitlichen präventiven Kulturverständnisses liefern die Zitate sicherlich einen wichtigen Impuls zur innerbetrieblichen Verständigung über die Handlungsfelder der Kampagne. Technisch lassen sich die Zitate auch wieder leicht durch neue ersetzen, wodurch hoffentlich wieder neue

Anregungen innerhalb unseres Hauses gesetzt werden können.

Von externen Besuchern und Besucherinnen erhalten wir zumeist sehr positive Rückmeldungen über das neu gestaltete Treppenhaus sowohl im Hinblick auf die optische Gestaltung als auch über die inhaltliche Darstellung.

Auf diesem Wege lässt sich die Präventionskampagne sehr direkt an die Besucher/innen unserer Mitgliedsbetriebe weitervermitteln, was letztendlich auch unserer Trägerkampagne zugute kommt.

Christine Schwemm
Öffentlichkeitsarbeit



Änderung der Rechtsauffassung zum Versicherungsschutz von Kindern in Tagespflege

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurden Kinder „während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VII-).

Bisher war in Abstimmung mit dem BMAS und dem BMFSFJ alleine die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) für den Versicherungsschutz der Kinder in Tagespflege ausreichend. Diese Rechtsauffassung war jedoch von Beginn an umstritten.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.06.2018 (B 2 U 2/17 R) müssen wir diese Rechtsauffassung aufgeben. Eine Versicherteneigenschaft der Kinder in Tagespflege besteht nur dann, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und der Ta-

gespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamts (§ 69 Abs. 3 SGB VIII) oder einer von ihm beauftragten Stelle zustande gekommen ist (Stichwort dreiseitiger Betreuungsvertrag). Versicherungsschutz kann aber auch bestehen, wenn die erziehungsberechtigten Personen die Tagespflegeperson selbst beschaffen. Ihnen obliegt es dann jedoch, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die selbstbeschaffte Tagespflegeperson (unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson bereits als geeignet anerkannt ist oder beim Jugendamt noch ein unbeschriebenes Blatt ist) nachzuweisen. Nachweis in diesem Sinne bedeutet, das Jugendamt über die konkret betreuende Person in Kenntnis zu setzen. Diese Meldung muss erkennen lassen, dass es sich um erlaubnispflichtige Tagespflege handelt (z.B. durch Übersendung des Betreuungsvertrages). Dann besteht mit dem Zugang dieser Meldung beim Jugendamt Versicherungsschutz für das betreute Kind. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Jugendamtes (z. B. weil die Tagespflegeperson persönlich oder die

genutzten Räumlichkeiten nicht geeignet sind) besteht Versicherungsschutz aber nur bis zum Zugang der negativen Entscheidung.

Beispiel: Die Eltern finden eine Tagespflegeperson, die ihr Kind kurzfristig oder auch langfristig betreuen soll und schließt mit dieser einen Betreuungsvertrag. Ohne Absprache mit dem Jugendamt besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für das Kind. Um diese „Lücke“ zu schließen, müssen sich die Eltern mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Ist die Betreuung über eine geeignete Betreuungsperson in Absprache mit dem Jugendamt nicht möglich, ist das Kind bei Eintritt eines Unfalles nicht gänzlich unversichert. Die Behandlungskosten übernimmt die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung des Kindes bzw. der Eltern.

Petra Heieck

Innenrevision / Controlling



Erfassung und statistische Auswertung des Dienstunfallgeschehens im Saarland

Auf Basis der EU-Verordnung 1338/2008 vom 11.04.2011 werden für die Bundesrepublik Deutschland jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Daten über Arbeitsunfälle von Beschäftigten an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Daten stammen aus den Unfallanzeigen über meldepflichtige Arbeitsunfälle, die die Unternehmen an ihren jeweiligen Unfallversicherungsträger richten.

Für die vollständige Erfüllung der EU-Verordnung Nr. 1338/2008 (EG) sollen ab dem Berichtsjahr 2017 auch die Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene erhoben und gemeldet werden. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat sich bereit erklärt, Datenlieferungen ihrer Mitglieder über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten in ihre bereits laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der UV-Versicherten an das BMAS zu integrieren.

Im Saarland wurde mit der Aufnahme des § 62 b in das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Weiterleitung der statistischen Daten geschaffen.

Als Unfallversicherungsträger der Kommunen, des Landes und deren rechtlich selbständigen Unternehmen im Saarland berät die Unfallkasse Saarland ihre Mitglieder in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie zum Versicherungsschutz, und erbringt Leistungen entsprechend dem gesetzlichen Katalog an die Versicherten.

In diesem Zusammenhang erfüllen wir auch die statistische Meldepflicht für die angestellten Beschäftigten unserer Mitglieder außerhalb des Beamtenrechtes.

Mit Rundschreiben ÖD 2 – 2115 – 08/2 vom 14.02.2020 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes über die Meldepflicht, ihre Rechtsgrundlage und die praktische Umsetzung informiert. Zur Konkretisierung des Meldeverfahrens von Dienstunfällen hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit der Unfallkasse Saarland eine Vereinbarung abgeschlossen.

Demnach werden die verordnungsrelevanten Dienstunfalldaten der einzelnen Dienstherren online über die Eingabemaske „Dienstunfallmeldung“ im Extranet der UKS

(<https://extranet.uks.de/>) erfasst. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich.

Die Hilfe-Funktion gibt wertvolle Hinweise zu den einzelnen Feldern.

Von der Meldepflicht sind jene Dienstunfälle ausgenommen, die Beamtinnen und Beamte in den Bereichen Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Feuerwehr erleiden.

Mit dem Feld „Dienstunfall übermitteln“ werden die Daten elektronisch an die UKS weitergeleitet.

Die entsprechend dem Rundschreiben ÖD 2 – 2115 – 08/2 vom 05.07.2018 in Papierform aufbewahrten Unfallmeldungen von Beamtinnen und Beamten seit 2017 können hier erfasst oder in Papierform an die UKS gesandt werden.

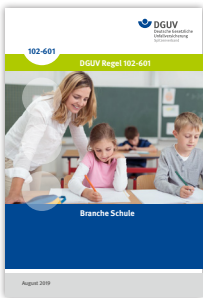
Martin Spies

Leiter Abteilung Mitglieder und Finanzen

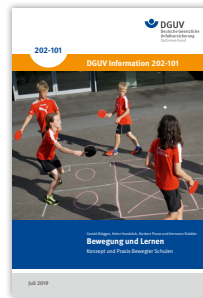


Neue Druckschriften

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



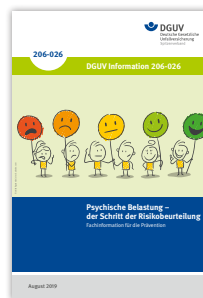
NEU!
DGUV-Regel
Branche Schule
102-601
August 2019



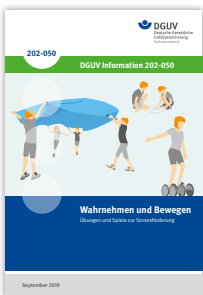
NEU!
DGUV-Information
Bewegung und Lernen
202-101
Juli 2019



DGUV-Information
Mit dem Bus zur Schule
202-046
aktualisierte Fassung
August 2019



NEU!
DGUV-Information
**Psychische Belastung -
der Schritt der Risikobeurteilung**
202-050
August 2019



DGUV-Information
Wahrnehmen und Bewegen
202-050
aktualisierte Fassung
Oktober 2019



DGUV-Regel
**Regeln für Sicherheit und Gesundheits-
schutz bei Tätigkeiten mit biologischen
Arbeitsstoffen im Unterricht**
102-001
aktualisierte Fassung
September 2019



NEU!
DGUV-Information
**Mensch und Arbeitsplatz - Physische
Belastungen**
208-053
September 2019



DGUV-Information
Alarmierung und Evakuierung
205-033
Oktober 2019



NEU!
DGUV-Information
**Sicher unterwegs mit dem Transport-
und Lastenfahrrad**
208-055
November 2019



NEU!
Flyer
Corona SARS-CoV-2
21434
April 2020

Lüften leicht gemacht:

eine kostenlose App gegen dicke Luft in Innenräumen

Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsmangel, Leistungsverlust – zu viel Kohlendioxid (CO₂) in Räumen kann die Gesundheit beeinträchtigen.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen (UKH) haben deshalb eine App entwickelt, die für jeden fensterbelüfteten Raum den richtigen Lüftungszeitpunkt und die optimale Lüftungsfrequenz ermittelt – in Schulen, Büros, Seminarräumen oder sogar in privater Umgebung.

Die menschliche Atmung ist Hauptquelle für CO₂ in Innenräumen. In geringer Konzentration ist CO₂ ungiftig, es behindert aber die Sauerstoffaufnahme im Körper. Erhöhte CO₂-Werte in der Umgebungsluft können deshalb beim Menschen beispielsweise zu Kopfschmerzen führen. Probleme treten vor allem dort auf, wo viele Personen über längere Zeit in geschlossenen, relativ kleinen Räumen zusammen sind – dort leiden dann häufig Leistungsfähigkeit,

Konzentration und Wohlbefinden. „Regelmäßiges Lüften ist die einfachste Schutzmaßnahme gegen die Effekte von zu viel CO₂“, sagt Dr. Simone Peters, Gefahrstoffexpertin im IFA. „Das wird im Eifer des Gefechtes leider häufig vergessen, oder es wird einfach viel zu selten gelüftet.“

Abhilfe soll eine neue kostenlose App schaffen, die das IFA gemeinsam mit der UKH für Android und Apple entwickelt hat. Aus Personenzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen errechnet die App die voraussichtliche CO₂-Konzentration und gibt an, wann und wie oft gelüftet werden soll. Die ermittelte Zeit lässt sich als Timer setzen, der an die Lüftung erinnert.

Peters: „Laut Arbeitsstättenrecht soll ein Wert von 0,1 Volumenprozent (1.000 ppm) CO₂ in der Raumluft nicht überschritten werden, um fit und aufmerksam zu bleiben. Mit unserer App kann dieser Wert überall eingehalten werden, vor allem dort, wo gelernt und gearbeitet wird.“

Der Rechner basiert auf den Ergebnissen einer Studie der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW), die CO₂-Konzentrationen während 720 Unterrichtsstunden in 111 Schulen gemessen hat. Vergleiche haben gezeigt, dass die Ergebnisse für die Sekundarstufe auch auf den Bürobereich übertragbar sind.

Link zur App
(AppStore und Googleplay)



Quelle: DGUV

Impressum

**Sicher
im Saarland**

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland

ISSN 1862-6858

Herausgeber

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,
Dr. Christof Salm, Petra Heieck,
Michael Frohnhöfer

Satz, Layout und Druck

alischdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweise

S. 2: Artografie Michael Detzen
S. 10, 30, Rückseite: DGUV
S. 7, 8, 9, 13, 14, 18, 27: UKS
S. 16: Kita Friedwald

Titel, S. 5, 12, 21, 23, 24, 26, 28:
Adobe Stock

Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



**Mindestens
1,5 m Abstand
zu anderen
halten!**



Hände regelmäßig und gründlich
mit **Seife und Wasser** für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder
Taschentuch husten und
niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht
zu Angesicht vermeiden.
Stattdessen Telefon und
Videokonferenzen nutzen.



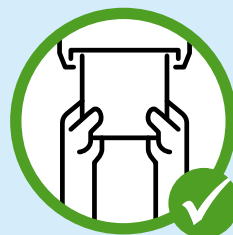
Zum Schutz vor Infektionen
Bus und Bahn meiden.
Stattdessen Fahrrad und
Auto nutzen.



Bei Husten und Fieber
zuhause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach
vorheriger telefonischer
Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen
im Betrieb (z. B. Toiletten,
Arbeitsplatz) gründlich
reinigen, ggf. desinfizieren.